

► Kapitalanlagen

Steuerliche Anerkennung von Verlusten aus Knock-Out-Zertifikaten

| Tritt bei Knock-out-Zertifikaten das Knock-out-Ereignis ein, dürfen die Anschaffungskosten dieser Papiere im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Verluste geltend gemacht werden. Voraussetzung: Die Papiere sind im Zeitalter der Abgeltungsteuer angeschafft worden, also seit 2009. Damit wendet sich der BFH gegen die Ansicht der Finanzverwaltung. |

Im Streitfall hatte der Anleger 2011 verschiedene Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet waren. Noch während des Streitjahrs wurde die Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert. Das Finanzamt erkannte die daraus resultierenden Verluste nicht an. Die Klage des Mannes hatte Erfolg. Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen hätten, seien die in Höhe der Anschaffungskosten angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen (BFH, Urteil vom 20.11.2018, Az. VIII R 37/15, Abruf-Nr. 207685):

- Liege ein Termingeschäft vor, folge dies aus § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG, der jeden Ausgang eines Termingeschäfts erfasse. Die gegenteilige Auffassung zur alten Rechtslage sei überholt.
- Liege kein Termingeschäft vor, sei ein Fall der „Einlösung“ im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Abs. 2 S. 2 EStG gegeben.

► Veranstaltungen

§ 37b EStG: Aufwendungen für äußeren Rahmen einzubeziehen

| Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, sind in die Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen – mit Ausnahme der Kosten für Werbemittel. Dies hat das FG Münster entschieden (FG Münster, Urteil vom 27.11.2018, Az. 15 K 3383/17 L, Abruf-Nr. 206558). Das letzte Wort hat der BFH. |

PRAXISTIPP | Gegen das Urteil des FG Münster wurde Revision eingelegt (Az. beim BFH: VI R 4/19). Dort ist bereits das Verfahren des FG Köln anhängig zu den Kosten für die Beauftragung von Eventagenturen (Az. beim BFH: VI R 13/18).

► Lebensversicherung

Beiträge zu einer Risikolebensversicherung als Werbungskosten

| Beiträge des GmbH-Gesellschafters zu einer Risikolebensversicherung auf das Leben des Mitgesellschafters sind selbst dann keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Versicherungsleistung vereinbarungsgemäß für das gemeinsame Unternehmen eingesetzt werden soll. Gegen diese Entscheidung des FG Nürnberg wehrt sich der Steuerzahler mit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. VIII B 159/18). |

BFH bietet Finanzverwaltung Paroli

Streit um Kosten für Durchführung der Veranstaltung

FG versagt Werbungskostenabzug